

ZEUS

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN

Elisabeth Opfermann

Datenschutzkonforme Vertragsgestaltung im „CLOUD COMPUTING“

Hendrik M. Wendland

Die EUROPÄISCHE SAMMELKLAGE – Kompetenzen und Grundrechte auf dem Altar kollektiver Rechtsdurchsetzung

Lukas Lingenthal

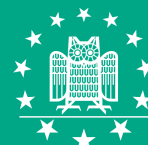
Die OLAF-REFORM – Der aktuelle Änderungsentwurf und dessen Auswirkungen auf die Effektivität der Kontrollen und die Verfahrensrechte der Betroffenen

Nina Bergmann

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT: Wegzug und Zuzug von Gesellschaften in der EU



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG



EUROPA-
INSTITUT
Sektion Rechtswissenschaft
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Elisabeth Opfermann, Datenschutzkonforme Vertragsgestaltung im „Cloud Computing“, ZEuS 2012, 121-160.

Cloud Computing, die externe Bereitstellung von Soft- und Hardware nach Bedarf, gewinnt immer mehr an Bedeutung, sowohl im Unternehmen als auch bei Verbrauchern. Die großen Vorteile, z.B. Kosteneinsparungen, Flexibilität und jederzeitige Verfügbarkeit, stehen jedoch im Kontrast zu den Nachteilen: Unsicherheiten im Datenschutz, Ungewissheit bezüglich des Ortes der Datenverarbeitung oder auch Abhängigkeit vom Cloud-Anbieter. Der Beitrag beschäftigt sich daher zunächst mit der Definition des Cloud Computing, um danach die möglichen datenschutzrechtlichen Probleme im Umgang mit dieser Technologie zu untersuchen. Dabei wird insbesondere auf die Möglichkeit der Auftragsdatenverarbeitung eingegangen sowie die Übermittlung von Daten ins außereuropäische Ausland näher beleuchtet. Der letzte Teil des Beitrags gibt Hinweise, wie mithilfe gezielter Vertragsgestaltung Cloud Computing datenschutztechnisch sicher genutzt werden kann. Dabei sind vor allem Service Level Agreements (SLA) wichtig, mit denen sich Verfügbarkeitswerte und Sanktionsmechanismen festlegen lassen.

Hendrik M. Wendland, Die europäische Sammelklage – Kompetenzen und Grundrechte auf dem Altar kollektiver Rechtsdurchsetzung, ZEuS 2012, 161-193.

Die Einführung einer auf Schadensersatz gerichteten Sammelklage wird sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene kontrovers diskutiert. Der Artikel beleuchtet einen Teilbereich dieser Diskussion und prüft, ob und in welchem Umfang der Europäischen Union die Kompetenz zur Einführung eines solchen Rechtsbehelfs zukommt. Dabei wird insbesondere das Merkmal der „Zivilsache“ genauer untersucht und das Verhältnis der verschiedenen Kompetenzgrundlagen zueinander hinterfragt. Daneben wird dezidiert dargestellt, warum eine „opt-out“-Klage den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und deshalb nicht von der Europäischen Union eingeführt werden kann.

Lukas Lingenthal, Die OLAF-Reform – Der aktuelle Änderungsentwurf und dessen Auswirkungen auf die Effektivität der Kontrollen und die Verfahrensrechte der Betroffenen, ZEuS 2012, 195-232.

Schon wenige Jahre nach der Gründung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) 1999 wurden in einer Evaluierung Mängel in der Ausgestaltung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 (OLAF-Verordnung) ausgemacht. Seither ist die Reform dieser Verordnung ein politisches Projekt, welches noch immer nicht zu Ende geführt ist. Es geht dabei vor allem um die Effektivität der OLAF-Kontrollen zur Bekämpfung von Betrugsfällen gegen die finanziellen Interessen der EU und um die Verfahrensrechte der durch die Untersuchungen Betroffenen. Beides ist bisher vor allem deswegen nur unbefriedigend sichergestellt, weil sich die Kompetenzen des OLAF in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu stark voneinander unterscheiden. Der aktuelle Änderungsentwurf für eine neue OLAF-Verordnung sieht eine Ausweitung der Kompetenzen der OLAF-Bediensteten vor und nimmt dadurch die mitgliedstaatlichen Behörden enger in die Pflicht, die OLAF-Ermittler zu unterstützen. Gleichzeitig soll die Normierung klar definierter Verfahrensgarantien die Rechtssicherheit für die Betroffenen erhöhen. Eine Art europäisches Verfahrensrecht stellt die OLAF-Verordnung auch nach dem Änderungsvorschlag jedoch nicht dar. Dieses wäre für eine wirklich effektivere Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung allerdings notwendig. Das Problem der Heterogenität der nationalen Normen bleibt bestehen. Klare Verbesserungen sind indes im Bereich der Verfahrensgarantien zu erkennen. Diese können künftig die Herleitung aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der Grundrechtecharta und der EMRK ersetzen. Für die Betroffenen herrscht demnach ein höheres Maß an Rechtssicherheit.

Nina Bergmann, Niederlassungsfreiheit: Wegzug und Zuzug von Gesellschaften in der EU, ZEuS 2012, 233-257.

Die Niederlassungsfreiheit soll Gesellschaften die freie Standortwahl innerhalb des Binnenmarktes ermöglichen. Unterschiedliche Regelungen im nationalen Gesellschaftsrecht führen jedoch seit Jahrzehnten auf europäischer Ebene zu Problemen. Anhand von einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) werden diese Entwicklungen mit Unterscheidung in Zuzugs- und Wegzugskonstellationen anschaulich dargestellt. Der Beitrag nimmt dabei stets Bezug auf die Folgen für das deutsche und internationale Gesellschaftsrecht. Der erste Teil des Beitrages, der sich mit der Verlegung der Hauptniederlassung beschäftigt, zeigt auf, dass der Zuzug fremder Gesellschaften der Niederlassungsfreiheit unterfällt und die Mitgliedstaaten eine Beschränkung dieses Vorgangs stets rechtfertigen müssen. Hinsichtlich des Wegzuges gesteht der EuGH den Mitgliedstaaten jedoch ein freies Entscheidungsrecht darüber zu, ob sie den nach ihrem Recht gegründeten Gesellschaften diese Fähigkeit verleihen – aus der Niederlassungsfreiheit können die Gesellschaften ein Wegzugsrecht nicht herleiten. Bei Umwandlungen, so wird der zweite Teil zeigen, kommt den Herkunftsstaaten diese Freiheit nicht mehr zu. Der EuGH differenziert nunmehr nach dem weiteren Vorgehen im Zuzugsstaat. Eine Beschränkung des Wegzuges ist an der Niederlassungsfreiheit zu messen, wenn im Zuzugsstaat ein fremder Rechtsträger beteiligt ist oder sich die wegziehende Gesellschaft einer anderen Rechtsordnung unterstellen will. Ungeklärte Probleme ergeben sich bei Umwandlungen auch auf der Zuzugsebene, da zahlreiche Rechtsordnungen keine Vorschriften für grenzüberschreitende Umwandlungen vorsehen. Zu diesen Konstellationen hat sich der EuGH bisher noch nicht geäußert – dies könnte sich mit der derzeit anhängigen Rechtssache *VALE* ändern, auf die der dritte Teil näher eingeht. Dabei wird dargelegt, welche Entscheidung des EuGH zu erwarten ist – und welche Fragen wohl weiter offen bleiben.